

Zweiter Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 2) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405) und des Gesetzes zur Aufhebung des Hundesteuergesetzes vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am 14. November 2002 den folgenden

Zweiten Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I.) Die nachstehenden §§ 5 und 7 werden wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

(1) a) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EUR
für den zweiten Hund	96,00 EUR
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	120,00 EUR

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **504,00 EUR**

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:

Pit-Bull
Bandog
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa-Ino
Bullmastiff
Bullterrier
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als **Melde- oder Sanitätshunde** verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

II.) Dieser zweite Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Schauenburg, den 15.11.2002

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg


Klein, Bürgermeister

